

Erläuterungen zum Erlass zu § 9a der 3. ThürSARS-CoV-2.-SonderEindmaßnVO und dem dazugehörigen Rundschreiben

Aufgrund vieler offener Fragen und zur Aufhebung von ggf. bestimmter Widersprüchlichkeiten zwischen dem obigen Erlass und dem dazugehörigen Rundschreiben soll im Folgenden versucht werden, beide Papiere kurz und übersichtlich zusammenfassen.

1.) Besuchsregelungen

Bis zum 27. Dezember 2020 sind die Besuche pro Bewohnende/Klienten auf eine feste Person pro Tag zu beschränken, d. h. Besuchspersonen können wechseln, jedoch nicht innerhalb desselben Tages. Ab 28. Dezember 2020 und einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100.000 Einwohner pro Woche in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt dürfen die Besuchenden nicht mehr wechseln. Ausnahmen gelten nur für die Personen, die das Sorgerecht für minderjährige Leistungsberechtigte innehaben. Beiden Elternteilen ist der Besuch zu gestatten.

Der Wechsel von Besuchenden ist bei einem Inzidenzwert unter 200 wieder zu ermöglichen. Demgegenüber zählen Begleitpersonen, die in Ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B zuerkannt bekommen haben, sowie Minderjährige unter 14 Jahren nicht als Besuchende.

Für alle Besuchenden (und auch Begleitpersonen) besteht in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske.

Nicht als Besuchende gelten medizinisch, therapeutisch, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche. Für diese Personen wird dringend geraten, ebenso eine FFP-2 Maske zu tragen.

2.) Hinweise zum Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnende/Klienten muss unter allen Umständen ermöglicht werden. Dieser Grundsatz gilt nach Auskunft des Sozialministeriums auch im Fall eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung. Nach Rückkehr der Bewohnenden haben die Einrichtungen Sorge zu tragen, dass ausreichende Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Darunter fällt das Desinfizieren von Händen oder auch eine freiwillige Testung. Das freiwillige Tragen einer FFP2-Maske sollte in Betracht kommen.

3.) Testung aller Beschäftigten

Alle Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe sind verpflichtet, sich zweimal pro Woche testen zu lassen. Die Testung hat vor dem Dienst in der Einrichtung/dem Angebot zu erfolgen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

4.) Testungen von Besuchenden/ sonstigen Personen

Die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sind aufgrund des Erlasses vom 21. Dezember 2020 verpflichtet, die Besuchende über den Anspruch auf Testung zu informieren. Auf Verlangen haben die Einrichtungen diese Testung durchzuführen. Personen, die nicht dem Personal zugeordnet werden, unterfallen nicht der Testverpflichtung. Es wird jedoch dringend die Vorlage eines negativen Testergebnisses zum Schutz der Bewohnenden empfohlen.

5.) Sonstiges

Über den Erlass hinausgehend werden in dem Rundschreiben vom 21. Dezember 2020 verschiedene Fragestellungen beantwortet, die über diese Zusammenfassung hinausgehen.

Beispielsweise sind das:

- a. Umgang bei Weigerung zur regelmäßigen Testung von Beschäftigten (Seite 3),
- b. Testindikationen und die Anwendung von Antigen-Tests in ambulanten, teil- und vollstationären Angeboten der Pflege und in Angeboten der EGH,
- c. eine Registrierung auf der Seite www.pflegereserve.de.

Halle, den 22. Dezember 2020